

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Geflügelpest – differenziertes Tierseuchenmanagement statt genereller und unbefristeter Stallpflicht**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, um Ausbrüche von Geflügelpest frühzeitig einzudämmen, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen deutschen Bundesländern und dabei insbesondere
  - a) artgerechte Haltungsformen und widerstandsfähigere Geflügelrassen stärker zu fördern,
  - b) das Monitoring der Wildvögel auszuweiten,
  - c) die Hygienebestimmungen für gewerbliche Stallanlagen sowie für den Transport von Tieren, Futtermitteln und Exkrementen in und aus nicht bodengebundener Tierhaltung im Hinblick auf erhöhte Sicherheit zu überarbeiten,
  - d) bei der Genehmigung neuer gewerblicher Anlagen, insbesondere solcher, die nach der Anzahl der Tierplätze die Schwellenwerte zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG gemäß 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1, erreichen, das Seuchenrisiko durch angrenzende Gewässer sowie Vogelzug- und -rastplätze zu berücksichtigen,
  - e) die bisher aufgetretenen Ausbrüche in unter das BImSchG fallenden Anlagen der nicht bodengebundenen Geflügelhaltung zu untersuchen und den Landtag umgehend über festgestellten Verbreitungsweg des Virus zu informieren;

Dresden, den 23. April 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

2. für den Fall des Auftretens von Geflügelpest eine Strategie zu entwickeln für ein lokal differenziertes und konkret risikoorientiertes Tierseuchenmanagement, das folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:
  - a) eine angemessene Abwägung zwischen Tierwohl, Risiken und den hohen Belastungen insbesondere für Rassegeflügelzüchter, private Kleintierhalter, Betriebe mit Freilandhaltung – insbesondere Kleinbetriebe und Tierparks,
  - b) eine Unterscheidung nach Virustypen, insbesondere nach Gruppen von niedrig pathogenen ("wenig krank machenden") und hoch pathogenen ("stark krank machenden") Influenzaviren sowie nach der Wahrscheinlichkeit der Übertragbarkeit auf Säugetiere und auf den Menschen,
  - c) die Ermöglichung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung, insbesondere wenn eine Aufstellung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist und es sichergestellt wird, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird,
  - d) eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung von Geflügel statt genereller und unbefristeter Stallpflicht, insbesondere mit regionaler Differenzierung nach Geflügeldichte, Höhe der Wildvogeldichte, Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder Fundorten von Fällen der Geflügelpest,
  - e) die grundsätzliche Befreiung von Stallpflichten für die Hobby- und Rassegeflügelhaltung bis zu 100 Tieren, insbesondere zum Erhalt genetischer Ressourcen seltener Rassen,
  - f) das ermöglichen lokaler Geflügel- und Vogelausstellungen durch ortsansässige Kleintierzuchtorganisationen auch in Aufstellungsgebieten, sofern sie in geschlossenen Räumen abgehalten werden,
  - g) den Verzicht auf automatische Tötung bei Verdacht auf Ausbruch der Seuche in einem Bestand. Vielmehr sollen entsprechend der EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Vogelgrippe (2005/94/EG) zunächst „alle Geflügel [...] in ein Gebäude auf dem Betriebsgelände gebracht und dort gehalten werden“. Vor der Anordnung von Keulungen sollen zudem Alternativen zur Keulung kompletter Bestände bei Auftreten von Infektionen einzelner Tiere in Kleinbeständen von Rassegeflügel geprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung von Erkenntnissen zu tierärztlichen Behandlungsmöglichkeiten, Sterberaten bzw. Wiedergenesungsaussichten bei tierärztlicher Behandlung oder ohne Behandlung;
3. sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der Geflügelpest-Verordnung einzusetzen, so dass diese der EU-Richtlinie 2005/94/EG entspricht und die automatische Tötung bei Verdacht auf Ausbruch der Seuche in einem Bestand beendet wird.

## **Begründung:**

Am 11.11.2016 wurden in Sachsen im Fall einer verendeten Wildente aviäre Influenzaviren (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Basierend auf der Risikobewertung des Fritz-Loeffler-Institutes und der Befundlage hat die Landesdirektion Sachsen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz am 14.11.2017 für das gesamte Gebiet des Freistaates die sofortige Aufstellung des Geflügels landesweit angeordnet.

Dies hatte laut Aussagen des Sächsischen Rassezüchtergeflügelverbandes insbesondere bei Groß- (Puten, Perlhühner), Wasser- (Gänse, Enten) und Ziergeflügel, aber auch bei Hühnern und Zwerghühnern vermehrt haltungsbedingte Veränderungen der Federstruktur (zerschlissene Federfahnen), Federpicken und Kannibalismus zur Folge. Rassegeflügel wurde Jahrhunderte lang im Freiland gehalten und ist daher nicht an eine ganztägige Haltung in Ställen oder abgedeckten Volieren adaptiert. Trotz bestmöglicher Umsetzung im Sinne einer guten Haltungspraxis führt eine derartige Aufstellung zu chronischem Stress einhergehend mit Immunsuppression, Auftreten von Faktorenerkrankungen, unerwünschten Verhaltensweisen und Tierverlusten. Außerdem zeigen die Erfahrungen vergangener Aufstellungsperioden, dass währenddessen die Zahl der Einstellungen von Erhaltungszuchten überproportional zunahmen, so dass die Zucht alter und seltener Rassen gefährdet wird. Genetische Ressourcen gehen so unwiederbringlich verloren.

Doch nicht nur Rasse-, sondern auch Nutzgeflügelhalter stehen im Fall einer länger aufrecht erhaltenen Stallpflicht vor großen Problemen. Viele Haltungen wurden in den vergangenen Jahren von Boden- auf Freilandhaltung umgestellt. Der höhere Eierpreis kompensierte dabei die Mehraufwendungen. Nach zwölf Wochen Stallpflicht müssen Freilandhalter ihre Produkte aufgrund von EU-Vermarktungsnormen umdeklarieren und dadurch entsprechende Verluste in Kauf nehmen. Diese belaufen sich auf durchschnittlich 4 Cent pro Ei und werden von der Tierseuchenkasse nicht ausgeglichen. Damit müssen gerade die Geflügelhalter, die in der Vergangenheit für mehr Tierwohl investiert und von Stall- auf Freilandhaltung umgestellt haben, die wirtschaftlichen Folgen der Stallpflicht tragen.

Die landesweite Stallpflicht hat sich als nicht verhältnismäßig erwiesen, die Begleitschäden waren hoch, der Nutzen blieb unter den Erwartungen. Die Übertragungswege des Vogelgrippe-Erregers sind wissenschaftlich nicht hinreichend untersucht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass aufgetretene Fälle in geschlossenen Anlagen der industriellen Geflügelhaltung nicht durch Wild- bzw. Rasse- und Hausgeflügel erfolgt sind, sondern von einer industriellen Anlage zur nächsten erfolgten. Die Einschleppung in Systeme der industriellen Tierhaltung ist mit dem Mittel der Stallpflicht also nur schwer kontrollierbar. Die Seuchenpolitik des Freistaates muss daher entlang der oben aufgeführten Punkte angepasst werden, um auf den nächsten Ausbruch der Vogelgrippe angemessener reagieren zu können.

Die Antragstellerin fordert die Staatsregierung auf, eine Strategie zur Prävention und Krisenintervention im Fall künftiger Ausbrüche von Geflügelpest zu entwickeln. Die Strategie soll auf ein differenzierteres Tierseuchenmanagement abzielen und Alternativen zur generellen Stallpflicht aufzeigen.